

**15. Satzung
zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Königswinter vom 13.03.2018**

Präambel

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Königswinter vom 14. Juli 1970 – Friedhofsordnung - , zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Auf dem Friedhof Oberdollendorf, *Rennenbergstraße* kann das Nutzungsrecht an einem Erdwahlgrab auch ohne Erdbestattung ausschließlich für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen erworben werden. Die Nutzungsdauer beträgt in diesem Fall 15 Jahre.“

Art. II

Die 15. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Königswinter tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Königswinter vom 13.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 13.03.2018

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter und Kämmerer